

Der Rechtsausschuss stellt gemäß § 20 Abs 4 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags den

A N T R A G:

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

„Gesetz

über eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes“

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 17/2004, Nr. 27/2005, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 3/2012, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 21/2014, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 69 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

**„3. Abschnitt
Absage einer Volksabstimmung**

§ 69a

(1) Wenn sich nach einer Entscheidung nach § 60, dass eine Volksabstimmung zulässig ist, die für die Durchführung der Volksabstimmung maßgebliche Sach- oder Rechtslage wesentlich ändert, können der Bevollmächtigte und sein Stellvertreter bis zum zehnten Tag vor dem Tag der Abstimmung bei der Gemeindewahlbehörde beantragen, dass die Volksabstimmung nicht durchgeführt wird. Die Gemeindewahlbehörde hat darüber unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen mit Bescheid zu entscheiden. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen und unverzüglich dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.

(2) Sofern dem Antrag nach Abs. 1 stattgegeben wird, haben keine weiteren Verfahrensschritte nach den §§ 61 bis 69 stattzufinden. Die Kautionsleistung ist zurückzuerstatten, sofern dies nicht ohnehin schon erfolgt ist. Wurde die Durchführung der Volksabstimmung vom Bürgermeister bereits mit Verordnung nach § 64 angeordnet, so hat der Bürgermeister die Durchführung unverzüglich mit Verordnung abzusagen; für die Kundmachung gilt § 65 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kundmachung im Amtsblatt (Gemeindeblatt) nur zu erfolgen hat, wenn dieses noch vor dem ursprünglich festgelegten Tag der Abstimmung erscheint.“

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es nicht möglich, eine Volksabstimmung auf Gemeindeebene, über deren Durchführung die Gemeindewahlbehörde bereits positiv entschieden hat, wieder abzusagen; dies auch dann nicht, wenn sich die Sach- oder Rechtslage seit dieser Entscheidung wesentlich verändert hat und die Personen, die die Volksabstimmung initiiert haben, deren Durchführung nicht mehr für notwendig und zweckmäßig erachten. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung soll daher künftig die Absage einer Volksabstimmung – auch im fortgeschrittenen Verfahrensstadium – innerhalb enger Grenzen möglich sein.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 115 Abs. 2 erster Satz B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesetzesänderung hat insofern finanzielle Auswirkungen, als die mit einer Volksabstimmung verbundenen Kosten – je nach Verfahrensstadium – verringert werden können.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetzesvorhaben entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Um den Gesetzesbeschluss für dringlich zu erklären, bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 69a:

Künftig soll es möglich sein, eine Volksabstimmung auf Gemeindeebene, über deren Zulässigkeit die Gemeindewahlbehörde bereits positiv entschieden hat, nicht durchzuführen, wenn

- sich die Sach- oder Rechtslage seit dieser Entscheidung wesentlich verändert hat,
- die Personen, die die Volksabstimmung initiiert haben, beantragen, dass sie nicht durchgeführt wird, und
- die Gemeindewahlbehörde ihrem Antrag stattgibt.

Von einer wesentlichen Änderung der Sachlage wird insbesondere dann auszugehen sein, wenn ein Vorhaben, um dessen Sicherstellung der Realisierung es in der Volksabstimmung geht, aufgrund geänderter Umstände (zB aufgrund unzweifelhaften, die Geschäftsgrundlage betreffenden Verhaltens eines Vertragspartners) nicht mehr realisierbar erscheint, sodass der Grund der Volksabstimmung damit obsolet geworden ist. In Fällen der wesentlichen Änderung der Sach- oder Rechtslage soll der Bevollmächtigte das Recht haben, auch noch relativ knapp vor dem geplanten Abstimmungstag, zur Vermeidung einer nicht mehr zweckmäßigen

Volksabstimmung die Absage der Volksabstimmung in die Wege zu leiten. Schlussendlich hat die Gemeindevahlbehörde bei ihrer Entscheidung über die Absage zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Um die weiteren Verfahrensschritte sicherzustellen (s. dazu insb. §§ 69a Abs. 2 dritter Satz), ist eine Information des Bürgermeisters notwendig.

Infolge des Bescheides der Gemeindevahlbehörde soll der Bürgermeister verpflichtet sein, eine bereits mit Verordnung angeordnete Volksabstimmung mit Verordnung abzusagen. Die Kundmachung dieser Verordnung richtet sich grundsätzlich nach § 65; eine Kundmachung im Publikationsmedium Amtsblatt (Gemeindeblatt) soll jedoch dann nicht erforderlich sein, wenn dies zeitgerecht nicht mehr bewerkstelligt werden kann, weil das Amtsblatt (Gemeindeblatt) erst nach dem ursprünglich festgelegten Abstimmungstag erscheint. Die Notwendigkeit der ursprünglichen Kundmachung, jedenfalls auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie an sonstigen öffentlichen Anschlagstafeln bleibt davon unberührt.

Bregenz, 2.5.2018

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2018, am 9. Mai, das in der Vorlage des Rechtsausschusses, Beilage 37/2018, enthaltene Gesetz mit den Stimmen der VP-, der FPÖ- und der SPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: NEOS).

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 Landesverfassung als dringlich erklärt.